

Die Feststellungen des 2. Rundgangs im Einzelnen

1. Polizeigebäude – **Achtung Rutschgefahr** – die Platten rechts vom Haus sind bei Nässe glatt wie Schmierseife.
2. Dorfstraße 12 – nicht genutzte Überfahrt sollte zurückgebaut werden.
 - a. Dieses Problem findet sich an vielen Stellen wieder. Nicht mehr genutzte Grundstückszufahrten, die Absenkung der Bordsteinkante führen in der Regel zu einer verstärkten Querneigung des Gehweges und erschweren das Fahren mit Rollstühlen, Gehwagen oder Rollatoren sowie Kinderwagen, die aufgrund der Querneigung zur Fahrbahn hin abdriften.
 - b. Außerdem ist der „Schutzeffekt“ zwischen Fahrbahn und Gehweg durch eine Bordsteinkante mit Regelhöhe (12 cm) hier nicht gegeben, ein Überfahren des Gehweges zum Ausweichen bzw. zum Beparken ist erleichtert.
3. Dorfstr./Heikendorfer Weg
 - a. rechte Seite Richtung Kiel – Gehwegplatten mit Stolperfallen, Setzungen der Oberfläche durch ehem. Aufgrabung.
 - b. Fußgängerquerung: Der Übergang ist an allen Seiten nicht anforderungsgerecht, (Bordsteinhöhen und fehlende taktile Bodenelemente).
 - c. Fußgängerquerung: auf der Mittelinsel ist die Entwässerung der Oberfläche nicht gewährleistet – Pfützen, Eisbildung. Auch hier ist es zu einer Setzung der Oberfläche durch eine ehem. Aufgrabung gekommen (Gewährleistungsschaden)
4. Ampelanlagen – es wird angeregt, die Ampeln in Laboe mit einer Hörunterstützung auszurüsten.
5. Brodersdorfer Weg 10 – Fußweg sehr uneben und in seiner nutzbaren Breite eingeschränkt (beispielhaft)
 - a. Der Zustand der Fußwege im ganzen Ort ist aus Sicht des AK zu einem nicht geringen Teil zu kritisieren. Abgesackte Einzelplatten bis in einer Linie über viele Meter hinweg, fehlende Platten, zu starke Querneigungen und insbesondere fehlende Absenkungen in Kreuzungsbereichen als Querungshilfen sind zu benennen. Auch die vorhandenen Absenkungen entsprechen in den meisten Fällen nicht den heutigen Standards oder Vorgaben. Die Absenkungen müssen zum einen für Sehbehinderte eine Tastkante aufweisen (Höhe 4 cm) und zum anderen für Rollifahrer bis auf den Straßenbelag reichen, jeweils mind. 1 m breit.
 - b. In vielen Fällen reichen die Hecken so weit über die Grundstücksgrenzen hinweg, dass bis zu 50% des Fußweges nicht mehr für die Nutzung zur Verfügung steht. Das führt zu erheblichen Behinderungen, sodass Fußwegbenutzer (besonders Rollstuhlf., Kinderwagen, Gehbehinderte, Sehbehinderte, ältere Menschen) zum Teil gezwungen sind, auf die Straße auszuweichen.
Es wurde weiterhin festgestellt, dass an einigen Kreuzungen beim Heckenschnitt das Sichtdreieck unberücksichtigt bleibt (in Kurven darf die Heckenhöhe 70 cm nicht überschreiten).

6. Brodersdorfer Weg Höhe DM-Kaufhaus – Die Steigung des dortigen Gehweges liegt innerhalb der geforderten 6%. Allerdings fehlt im Verlauf der Steigung eine sogenannte Ruhezone mit vermindertem Gefälle, diese soll nach ca. 6 Meter Rampe oder Richtungsänderungen erfolgen.
7. Zugang/Zuwegung zu den Geschäften Bullbrücke –
 - a. der schmale Fußweg entlang der „Bullbrücke“ ist sichtbar nicht von der Fahrbahn abgegrenzt und wird vom Kfz- Verkehr überfahren. Eine Verkehrsflächentrennung erfolgt nicht, das Gefährdungspotenzial für den fußläufigen Verkehr ist hier als hoch anzusehen.
 - b. Die Zuwegung für Fahrradfahrer vom Brodersdorfer Weg aus ist in dem ganzen Bereich äußerst unbefriedigend.
8. Schwanenweg (beispielhaft) – Die Leuchtquelle von Straßenlampen wird von Gebüsch oder Baumzweigen verdeckt, dies führt zu einer eingeschränkten Beleuchtung der Verkehrsflächen. Auch ist der seitliche Ausleuchtebereich der Lampen durch Bewuchs oft eingeschränkt (Schattenwurf)
9. Sörenskamp/Wilhelm-Sprott-Str. – beim Fußweg stimmt nichts.
10. Heikendorfer Weg 13 – **Achtung Stolpergefahr** - fehlende Gehwegplatten sind zum Teil durch Stahlplatte(n) ersetzt, zu einem anderen Teil durch einen großen, das Niveau überragenden Stein.

Heikendorfer Weg vor der Bäckerei Schlüter – vom Privatgrundstück wird über eine Entwässerungsrinne Wasser abgeführt. Diese ist jedoch zur Hälfte voll mit Erde und sonstigem Dreck und nimmt kein Wasser auf, dies führt zwangsläufig zu einer zusätzlichen Entwässerung über den Gehweg (Rutschgefahr insbes. bei Eisbildung)

Für den Bau-Ausschuss vorweg

11. Die Punkte 1 und 10 sollten mit Dringlichkeit bearbeitet werden.
12. Die unter Punkt 8 genannten Mängel sollten im Zuge der geplanten Bebauung Krützkroog beseitigt werden.
13. Gullideckel im Brodersdorfer Weg liegen zum Teil ganz erheblich zu niedrig, müssen an den Straßenbelag angepasst werden.
14. Kalinkaberg – auch hier ragen Hecken weit über die Grundstücksgrenze hinweg. Es wird empfohlen, auf einen Rückschnitt vor Beginn der Bauarbeiten zu drängen, damit die Straße in ganzer Breite frei zugänglich ist.
15. Der Buerbarg ist für die neue Asphaltierung vorbereitet – leider ohne auf die erforderlichen und anforderungsgerechten Bordsteinabsenkungen im Kreuzungsbereich als Querungshilfen zu achten.

Empfehlungen (Vorschläge für -)

16. Die Besitzer der Grundstücke, bei denen die nutzbare Breite der Fußwege durch überwachsene Hecken eingeschränkt wird, sollten direkt angesprochen werden. Verantwortlich für die Verkehrssicherheit und die dauerhaft komplette Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen – zu denen zählen auch die Fußwege – ist die Gemeinde. Es wird empfohlen, ein verbindliches Verfahren zu entwickeln, um dieser Verantwortung gerecht werden zu können

- a. z. B.: (1. Schritt) schriftliche Aufforderung ggf. durch „Einwurfzettel“ bei Begehungen oder Anschreiben jeweils unter Fristsetzung (je nach Dringlichkeit und Aufwand 1 bis 4 Wochen) die betreffenden Hecken bis hinter die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden; (2. Schritt bei nicht erfolgtem Rückschnitt) an das 1. Schreiben erinnern (Brief per Einschreiben) und unter Nachfristsetzung (max. 2 Wochen) ankündigen, dass bei weiterer Nichtbeachtung der Aufforderung die Gemeinde die Arbeiten als Ersatzvornahme zu Lasten der Eigentümer in Auftrag geben wird; (3. Schritt bei nicht Beachtung) Rückschnitt beauftragen (Ersatzvornahme einleiten) und Eigentümer mit den Kosten belasten.)
 - b. Anmerkung, Ein Rückschnitt von Hecken ist nur außerhalb der Schutzfrist erlaubt also in der Zeit vom 01.10 bis 01.03 (Bundes Naturschutzgesetz) nur der frische Zuwuchs eines Jahres darf unter Berücksichtigung der Vogelbrut jederzeit erfolgen. Daher ist bei den oben beschriebenen Maßnahmen jeweils „Eile“ geboten und die jeweiligen Fristen möglichst kurz zu halten (denn ab 1. März wars das wieder)
17. Viele der festgestellten Mängel bei den Fußwegen (Stolperfallen u. ä.) sind vermutlich auf die Folgen von ehem. Baumaßnahmen zurück zu führen, nach deren Abschluss der Fußweg nicht wieder ordnungsgemäß aufgebaut wurde oder es in Folge mangelnder Verdichtung zu Setzungen der Oberfläche gekommen ist. Auch hier empfiehlt der AK ein Verfahren zu entwickeln, insbesondere mit dem Ziel, die Haftungsfragen zu klären (ggf. Gewährleistungsansprüche prüfen)
- a. z. B.: (1. Schritt) die Genehmigung einer Sondernutzung z. B. für Baustelleneinrichtungen auf öffentlichen Flächen beinhaltet die Aufforderung, **vor Beginn** der Maßnahme mit der Gemeinde/dem Amt eine Ortsbegehung zur Dokumentierung des Oberflächenzustandes durchzuführen, hierbei ist auch die nähere Umgebung insbesondere ggf. der gegenüberliegende Gehweg mit einzubeziehen; Hinweis: Während der Sondernutzungszeit ist der Antragsteller für die Flächen voll Verantwortlich hierzu zählt auch die Verkehrssicherungspflicht. (2. Schritt) nach Beendigung der Maßnahme (erneute) Ortsbesichtigung mit dem Ziel festzustellen, ob z. B. sich die in Anspruch genommenen Oberflächen in dem vorherigen Zustand befindet; (3. Schritt) wenn nicht, entsprechende Maßnahmen einleiten.)
18. Bei der Beantragung und Genehmigung (z. B. Grundstückszufahrten, Sondernutzung) werden u.
- a. auch Formulare genutzt. Diese sind daraufhin zu überprüfen, ob die Inhalte den jeweils gültigen Standards und Anforderungen entsprechen.

Bilder



Dorfstr., ehemalige
Auffahrt, Querge-
fälle



Kreuzung Kirche:
abgesenkter
Wasseran-
schluss, Stolper-
gefahr



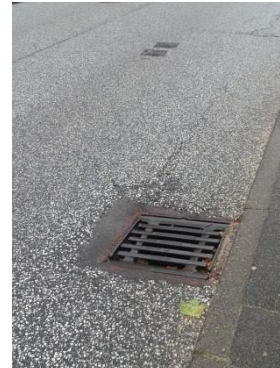
Kreuzung Kirche:
nicht rollstuhlge-
recht, keine
Tastrillen für
Blinde



Kreuzung Kirche:
hässliche Asphalt-
ausbesserung



Kreuzung Kirche:
Platten abgesenkt,
Wasserpfützen m.
Eisgefahr im Win-
ter



Brodersorfer
Weg: starke Ab-
senkung, Schlag-
lochgefahr



Kreuzung Kirche:
nicht rollstuhlge-
recht, keine
Tastrillen für
Blinde, Stolper-
kante vorne



Brodersdorfer
Weg/Karkamp:
nicht Rollstuhl-
gerecht



Brodersdorfer
Weg/Höhe
DM-Kaufhaus:
es fehlt eine
Ruhezone für
Rollstuhlfahrer
bei längerer
Steigung



Rollstuhlfahrer



Sören-
kamp/W.
Sprottstr.: de-
solater Fußweg



Einfahrt zu
Edeka/Aldi:
keine Fußweg-
sicherung



Schwanenweg:
Bürsteig gersteig
endet ohne
Absenkung



Heikendorfer
Weg: Neubau
ohne Absenkung



Heikendorfer
Weg: Stolperfalle

Gehwege durch mangelnden Rückschnitt z. T.
bis zu 50% eingeschränkt



Wenig ästhetische Ausbesserungen, Einlage-
rung alter Gehwegplatten könnte Abhilfe
schaffen



